

Klosteralltag und Klausur

Die Regelauslegung Hildegards von Bingen

von Gisela Muschiol

Auf eine Anfrage von Mönchen antwortet Hildegard mit einem kurzen Kommentar zu Passagen der Benediktusregel. Gisela Muschiol, die in ihren Forschungen mehrfach der Geschichte und dem Selbstverständnis der Frauenorden nachgegangen ist, untersucht die Stellungnahme Hildegards zur Klausur. Im Licht der Benediktusregel und auf dem Hintergrund der Diskussion im 12. Jahrhundert erweist sich die nüchterne und maßvolle Stellungnahme der Äbtissin als Beitrag auch zu der Frage, wie Männer und Frauen heute klausuriertes Leben verstehen und gestalten können.

ZU DEN WENIGEN WERKEN Hildegards von Bingen, die lange Jahre im Schatten der „großen Texte“ Hildegards standen und erst jüngst kritisch ediert worden sind, gehört erstaunlicherweise ein kurzes Werk, das man vom Bedeutungsgelalt zu den Kerntexten einer Benediktinerin zählen möchte: die *Explanatio Regulae S. Benedicti*.¹ Die Grundlage aller Abdrucke und Übersetzungen findet sich bei Migne in der Patrologia (PL 197, 1053-1066). Von diesem Text sind sowohl eine ältere Textfassung bei Feiss² als auch eine Teilübersetzung bei Hönnmann³ abhängig. Einen Schritt hin zu einer Edition des Textes hat erstmals Angela Carlevaris OSB unternommen, die auf der Grundlage dreier kollationierter Handschriften eine wichtige Textausgabe erstellt hat.⁴ Schließlich findet sich eine Übersetzung samt Einleitung bei Maura Zátonyi OSB⁵.

- 1 Vgl. Hugh Feiss (ed.), *De Regula Sancti Benedicti*, in: Peter Dronke e. a. (Hg.) *Hildegardis Bingensis, Opera minora* (=CC.CM 226), Turnhout 2007, 23-97, Text 67-97; im folgenden zitiert als "Feiss" mit Seitenzahl.
- 2 Vgl. Hugh Feiss, *Explanation of the Rule of Benedict by Hildegard of Bingen*, in: *Vox Benedictina* 7 (1990) 117-157.
- 3 Vgl. Maria-Assumpta Hönnmann, *Die Regula Sancti Benedicti im Kommentar der heiligen Hildegard von Bingen*, in: *Arzt und Christ* 27 (1981) 32-45, sowie: *Erklärung der Regel des hl. Benedikt*, übers. von Werner Suter, komm. v. Maria-Assumpta Hönnmann (Hildegard-Schriften 2). Basel 1987.
- 4 Vgl. Ildegarda di Bingen. *Il Centro della Ruota. Spiegazione della Regola di San Benedetto*, trad. e introd. a cura di Angela Carlevaris, Mailand 1994/1997. Ich danke S. Angela Carlevaris ganz herzlich, die mir im Jahre 1998 im Rahmen der Arbeiten an meiner Habilitationsschrift ihren in Deutschland nur schwer zugänglichen Text zur Verfügung gestellt hat.
- 5 Hildegard von Bingen, *Die Auslegung der Regel Benedikts. Explanatio regulae Benedicti*, übers. und eingl. v. Maura Zátonyi. Trier 2003.

Erst im vergangenen Jahr hat Hugh Feiss im *Corpus Christianorum* unter den *Opera minora* Hildegards eine kritische Edition auch ihrer Regelerklärung vorgelegt. Eine solche „Verspätung“ der Edition im Vergleich zu anderen Werken Hildegards erstaunt um so mehr, als zum einen das 12. Jahrhundert nur zwei Regelkommentare insgesamt hervorgebracht hat⁶ und zum anderen Hildegards Regelkommentar der einzige mit weiblicher Autorschaft ist. Noch erstaunlicher wird diese späte Wahrnehmung, wenn man sich die Rezeption dieses Textes im Mittelalter anschaut. Da der Text als Antwort auf eine briefliche Anfrage eines Mönchskonvents konzipiert ist, wird er im Rupertsberger Riesenkodex im Kontext der Briefe wiedergegeben. Schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts aber findet sich die *Explanatio* in Sammelhandschriften wieder, die nicht nur oder auch gar nicht die Briefe überliefern, sondern den Text in den Zusammenhang klösterlicher Disziplin und Reformen stellen.⁷

Die Anfrage der Mönche bittet übrigens nicht um einen Kommentar zur Benediktsregel, sondern Hauptinhalt des Briefes ist eine Beschwerde über zu schwere (körperliche) Arbeit und offensichtliche Unsicherheit über bestimmte Aspekte des gemeinschaftlichen Lebens. Hildegards Erwiderung auf diese Beschwerde ist ein Kommentar zur Regel Benedikts, allerdings nicht der gesamten RB, sondern ausgewählter Kapitel. Hildegard hat eine Art „pragmatischen“ Kommentar verfasst – es geht um Chorgebet und Kleidung, um Nahrung und klösterliche Rangordnung, um die monastische Disziplin insgesamt als Erneuerung einer klösterlichen Gemeinde. Gerade diese pragmatischen Themen dürften den Hintergrund für die häufige Rezeption des Textes im 15. Jahrhundert bieten, denn in der Diskussion um Klosterreformen dieser Zeit ging es nicht allein um grundsätzliche Konzepte, sondern durchaus auch um pragmatische „Modernität“, zu der Hildegards Regelkommentar offensichtlich zumindest einen Beitrag leisten konnte.

Klausur als Thema des 12. Jahrhunderts

Im folgenden soll weder die Diskussion um die Identität der Mönchsgemeinschaft⁸ noch der Zusammenhang der Datierung (vgl. Feiss 29) noch die Praxis

6 Vgl. dazu Beda Sonnenberg OSB, „an einem Tag lesen – am nächsten auslegen“. *Mittelalterliche Kommentare zur Benediktsregel und ihre Erklärung von RB 64, 15*, in: EuA 83 (2007) 30-41, hier 32f.

7 Vgl. Michael Embach, *Die Schriften Hildegards von Bingen. Studien zu ihrer Überlieferung und Rezeption im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit* (Erudiri Sapientia 4). Berlin 2003, 239-241. Zur Literatur zum Regelkommentar Hildegards vgl. Feiss, *De regula* (Anm. 1) 62-64.

8 Dazu Embach (Anm. 7) 237f. und Giles Constable, *Hildegard's Explanation of the Rule of St Benedict*, in: Alfred Haverkamp (Hg.), *Hildegard von Bingen in ihrem historischen Umfeld*. Mainz 2000, 163-187, hier 66f.

der Zitation durch Hildegard (vgl. Feiss 26–28) erörtert werden. Stattdessen sollen inhaltliche Positionen der Regelkommentatorin im Mittelpunkt der Überlegungen stehen, insbesondere die Frage, welche Bedeutung Hildegard der Klausur der Mönche im Rahmen des klösterlichen Alltags zumisst. Hintergrund dieser speziellen Frage ist eine vermehrte Beschäftigung mit dem Thema Klausur im 12. Jahrhundert. Zum ersten Mal gibt es im Kontext monastischer Literatur theoretische Konzepte zur Klausur, die deutlich geschlechterdifferenziert formuliert werden. Zu nennen sind Idung von Prüfening, Abaelard und Heloisa mit je unterschiedlichen Entwürfen, das *Speculum virginum* und weitere Texte.⁹ Die Position der Regelkommentatorin Hildegard, die für eine männliche monastische Gemeinschaft eine Form von Gebrauchsanweisung zur *Regula Benedicti* entwirft, ist in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse.

Hintergrund der gesamten Überlegungen ist die Anweisung aus RB 66, 6–7: „Das Kloster soll womöglich so angelegt sein, dass sich alles Notwendige innerhalb der Klostermauern befindet, nämlich Wasser, Mühle, Garten und die verschiedenen Werkstätten, in denen gearbeitet wird. So brauchen die Mönche nicht draußen herumzulaufen, was ihren Seelen ja durchaus nicht zuträglich wäre.“ Benedikt unterscheidet hinsichtlich der mönchischen Lebenswelt zwischen außen und innen, er weist dem inneren Bereich, dem *claustrum*, das Seelenheil zu und dem äußeren Bereich, der „Welt“, die Versuchung. Deswegen folgt auf diese Bestimmung der Regel in RB 67 auch die Anweisung zur Bestrafung derjenigen, die eigenmächtig den Klausurbereich verlassen haben. Eine solche Bestrafung hat ihren Grund auch in RB 4,78, denn die Abgeschlossenheit der Klausur ist eine notwendige Voraussetzung für die Einübung in die guten Werke; eine zweite Voraussetzung wird allgemeiner formuliert, steht aber in engem Kontext von Klausur: *stabilitas in congregatione*. Klausur allerdings scheint nicht um der Klausur selbst willen zu gelten, sondern dient als Mittel zum asketischen Leben.

Neben diesen Bestimmungen kennt aber Benedikt selbstverständlich bereits Ausnahmen von der Klausur: Brüder, die vom Abt auf Reisen geschickt werden (RB 50, 51, 55, 67); Gäste, die in das Leben der Gemeinschaft einbezogen werden (RB 53); die Aufnahme fremder Mönche (RB 61); schließlich die Annahme von Geschenken (RB 54). Dies alles schafft Kontakte über die Klausur hinaus, sowohl im Hinblick auf die klassischerweise so genannte „aktive“ Klausur als auch im Hinblick auf die „passive“ Klausur. Gleichzeitig wird deutlich, dass diese Bestimmungen der Regel nicht allein pragmatische Anweisungen für den Alltag der Mönche sind, sondern dass sie eine Grundkonstante klösterlichen

⁹ Vgl. dazu Gisela Muschiol, *Klausurkonzepte. Mönche und Nonnen im 12. Jahrhundert*, Habilitationsschrift Münster 1999, erscheint überarbeitet 2008.

Lebens betreffen. Zu fragen ist daher, wie und in welchem Kontext Hildegard auf diese gleichzeitig pragmatischen und grundsätzlichen Gedanken der Regel eingeht.

Mönche auf Reisen

Hildegard greift in ihrem Regelkommentar RB 55,13 auf und schildert die Sitte zur Zeit Benedikts, jenen Mönchen, die im Auftrag des Klosters auf Reisen gehen, das Tragen von Hosen zu erlauben. Ihre folgende Erläuterung zielt nun nicht direkt auf Klausur, sondern betont die Veränderungen der Gegenwart im Vergleich zur Zeit Benedikts, so dass das Tragen von Hosen nun zum Alltag der Mönche gehört. Das Verlassen des Klosters zur Erledigung notwendiger Arbeiten wird in diesem Zusammenhang als selbstverständlich angesehen. Nur wenig zuvor zitiert sie Kapitel 51 der Regel und ermahnt die Brüder, tatsächlich nur mit Erlaubnis des Abtes das Kloster zu verlassen; gleichzeitig schärft sie die Exkommunikationsandrohung ein (vgl. Feiss 85, 88f). Bei allen Ermahnungen ist jedoch unstrittig, dass Mönche regelmäßig das Kloster verlassen müssen, dass sie im Auftrag von Abt und Gemeinschaft Aufgaben außerhalb der „Mauern“ zu übernehmen haben und eine strikte Anwendung von RB 55, mithin eine strenge Klausur, nicht zum Lebensalltag der Konvente im 12. Jahrhundert gehört haben kann.

Bestätigt wird dieser Eindruck, wenn man sich Hildegards Erläuterung liturgischer Gepflogenheiten nach RB 67 vor Augen führt. Hildegard erklärt den Mönchen, dass unter dem letzten Gebet des Gottesdienstes, bei dem aller Abwesenden zu gedenken ist, jeweils das Vaterunser zu verstehen ist, und gibt konkrete Anweisungen, wie ein solches Gebetsgedenken auszusehen hat: Nach dem Vers des Vaterunsers „Und erlöse uns von dem Bösen“ ist zu ergänzen „Und deine Diener, unsere abwesenden Brüder“ (vgl. Feiss 95f). In diesem regelmäßigen Gebet für Abwesende scheint durchaus auf, dass das Verlassen des Klosters mit Gefahren, mit der Versuchung durch „das Böse“ verbunden ist. Dennoch ist es völlig außerhalb des Horizonts der *Explanatio*, angesichts dieser Gefahren den Ausgang aus dem Kloster ganz zu verbieten.

Gäste im Kloster

Auch die Aufnahme von Gästen berührt die Frage der Abgeschlossenheit eines Klosters. Hildegard erläutert zahlreiche Vorschriften Benedikts zur Aufnahme von Gästen nach RB 53 und schränkt dann RB 53, 13 in bezeichnender Weise ein: Nach dem Vorbild Jesu im Abendmahlsaal hat Benedikt an den Gästen die Fußwaschung zum Willkommen vollzogen; allerdings hat Benedikt, so Hilde-

gard, Frauen den Willkommensgruß in dieser Form nicht entboten, er hat sie nicht berührt. Stattdessen habe Benedikt ihnen die Verachtung der Welt sowohl in seiner äußeren Erscheinung als auch in seinem gottesfürchtigen Lebenswandel gezeigt (vgl. Feiss 86). Die von Hildegard konstruierte Distanzierung Benedikts von weiblichen Gästen spiegelt eine Form der Klausur wider, die in der Benediktsregel nicht eigens zum Thema gemacht wird, aber durchaus Tradition hat: Klausur, sofern sie für ein Mönchskloster gilt, bedeutet immer auch Ausschluss von Frauen, wobei dieser Ausschluss zwar universal erscheint, aber doch vielfältige Abstufungen kennt. Für Hildegard sind Frauen als Gäste in Männerklöstern offensichtlich möglich, aber die vollständige Gastfreundschaft, zu der die Fußwaschung gehörte, darf ihnen in dieser Form nicht gewährt werden. Ganz offensichtlich stehen für Hildegard im Hintergrund ihrer Ausführungen zeitgenössische Gedanken, die an die Gefahr weiblicher Versuchung erinnern und sie bannen wollen. Vergleichbare, allerdings nicht identische Vorstellungen sind für das 12. Jahrhundert aus dem benediktinischen Doppelkloster Admont überliefert: Die Admonter Zusätze zu den Hirsauer *consuetudines* kennen den Dienst der Fußwaschung auch nur für den Mönchskonvent, nicht für die Gemeinschaft der Nonnen.¹⁰

Mönche und *stabilitas*

Mehr als jede einzelne Festlegung berührt die *stabilitas*, die Bindung eines Mönchs (oder einer Nonne) an den festen Ort eines Klosters, das Verständnis von Klausur. Mit dem Versprechen der *stabilitas* ist die Grundvoraussetzung von Klausur gegeben, denn erst ein solches Versprechen rechtfertigt Maßnahmen, die die Einhaltung dieses Versprechens überwachen sollen. Alltägliche Klausur ist vom Gelübde der *stabilitas* nicht zu trennen.

Um einige Grade strikter als ihre bisherigen Erklärungen zur Benediktsregel werden die Aussagen Hildegards, wenn jene Mönche in den Blick kommen, die ihr ursprüngliches Kloster verlassen, um in einem anderen Konvent Aufnahme zu finden. Hildegard bezieht sich auf Regelungen in RB 58 und 61. Sie kritisiert solcherart umherziehende Mönche, zitiert auch die Warnung an den Abt, solche Mönche dürften nur mit einem Empfehlungsschreiben aufgenommen werden, und erinnert in diesem Zusammenhang an das Gelübde der *stabilitas*. Eindringlicher noch erinnert sie an die Gefahren, die solchen umherziehenden Mönchen generell drohen, selbst auf dem Heimweg in das eigene Kloster. Angesichts dieser beschworenen Gefahr empfiehlt sie eine ganz beachtliche

¹⁰ Vgl. Klaus Arnold, *Admont und die monastische Reform des 12. Jahrhunderts*, in: ZSRG.K 89 (1972) 350-369, hier 366, 368f.

Maßnahme: Um Leib und Seele eines solchen Bruders zu retten, solle er, „wenn er würdig ist“, auch ohne Empfehlungsschreiben aufgenommen werden (vgl. Feiss 92f). Hildegards in der *Explanatio* formulierte Sorge um das Leben der Mönche und ihr Seelenheil und dazu ihre Empfehlung, in jedem Fall unter der Regel und eben nicht vagabundierend zu leben, korrespondiert ihren Äußerungen über Mönche in der Vision über die Stände der Kirche im zweiten Teil des *Scivias*. Himmlischen Lohn, so verspricht Gott durch Hildegard, werden die Mönche erhalten, die gehorsam in der Klausur leben, enthaltsam bleiben und den Oberen gehorchen. Ein solches Leben unter Regel und Klausur wird dem priesterlichen Dienst gleichgestellt.¹¹

Ein Netz von Klausuren

Außer den eindeutigen Kommentaren zu aktiver und passiver Klausur finden sich in Hildegards Regelerklärung weitere Erläuterungen, die vordergründig keineswegs Klausurfragen betreffen, in Kombination miteinander und mit den bereits vorgestellten Regelungen aber durchaus ein Netz von Klausuren ergeben können.

Hildegard eröffnet ihre *Explanatio* mit Ausführungen über das Schweigen, bezieht sich aber nicht durch wörtliche Zitate auf die fraglichen Kapitel der Regel selbst (RB 6, 7, 42, 48), sondern gibt die Regelbestimmungen eher sinngemäß wieder - und mildert sie dabei zugleich. Gilt nach RB 6 ein striktes Schweigegebot, das der Schweigsamkeit zuliebe sogar den Verzicht auf gute Gespräche fordert, so vermerkt Hildegard zuerst die Beschwerlichkeit des Schweigens und begründet damit die Erlaubnis, in notwendigen Geschäften kurz miteinander (wohl mindestens zu dritt) zu sprechen. Doch soll im Anschluss daran sofort wieder zum Schweigen zurückgekehrt werden. Dass für diese Sprecherlaubnis keine festen Zeiten in der Regel angegeben sind, begründet Hildegard mit der Tatsache, dass Benedikt sich bzw. dem Abt vorbehalten habe, Ausnahmen vom strikten Schweigegebot zu gewähren. Denn während Hildegard absolutes Schweigen für unmenschlich hält, erachtet sie von gewissen Sprechpausen unterbrochenes Schweigen als sinnvoll und misst einer befristeten Sprecherlaubnis einen gewissen pädagogischen Wert bei (vgl. Feiss 69f). Eine „Klausur des Schweigens“ wird in der *Explanatio* nicht vertreten.

Dennoch gibt es Formen innerklösterlicher Abtrennung, die durchaus einem Netz von Klausuren zuzurechnen sind. Es handelt sich bei diesen Formen der innerklösterlichen Abtrennung vor allem um Strafen, die sich

¹¹ Vgl. Hildegard von Bingen, *Scivias*, Pars 2, Visio 5, c.4, ed. Adelgundis Führkötter / Angela Carlevaris (CC.CM 43). Turnhout 1978, 179.

in verschiedenen Stufen von *excommunicatio* ausdrücken. Hildegard nimmt wörtlich Bezug auf RB 23 und setzt sich vom kirchenrechtlichen Exkommunikationsbegriff ab, indem sie die verschiedenen Stufen der Strafe durch Absonderung erläutert. In diesem Zusammenhang sei sie wörtlich zitiert: „Wenn einer versteht, warum er seine Strafe erhält, werde er der *excommunicatio* unterworfen, nicht jener gesetzlichen, die vom Priester unter der Stola verkündet wird, sondern jener *excommunicatio*, die ihn nur durch einfache Worte von der Gemeinschaft der Brüder trennt, sei es im Refektorium oder beim Gottesdienst im Chor, sei es im Dormitorium oder an vergleichbaren Orten. Denen, die verständig sind, bedeutet diese Strafe größere Scham und Schande als körperliche Strafe, während körperliche Zucht denjenigen zuteil werden muss, die nicht verständig sind. Daher sagt Benedikt: Wenn er aber sittlich schlecht ist, soll er der körperlichen Strafe ausgesetzt werden ...“ (vgl. Feiss 78). Die Art der Ausschließung, die in RB 24 ausführlich erläutert ist, fasst Hildegard kurz zusammen: Ausschließung durch einfache Worte von der Gemeinschaft der Brüder. Damit sind Hildegards Erläuterungen zu Strafen geradezu spärlich: Wo Benedikt allen Straf- und Absonderungsbestimmungen insgesamt sechs Kapitel widmet, braucht Hildegard nur wenige Zeilen. Einerseits scheint ihr also die Frage der innerklösterlichen Klausurierungen kein besonderes Anliegen gewesen zu sein, andererseits konnte sie darauf vertrauen, dass die Strafkapitel der Regel den Mönchen einschlägig bekannt waren. Sie gehörten jedenfalls nicht zu den fraglichen und umstrittenen Abschnitten, für die sie um Erläuterungen gebeten worden war. Vergleicht man diese Haltung gegenüber innerklösterlichen Klausuren allerdings mit ihren dazu in den Briefen getroffenen Ausführungen, so scheint hier auch ein gewisses System sichtbar zu werden: Wichtiger als konkrete Einzelbestimmungen mit Anweisungen minutiöser Klausurüberwachung ist für Hildegard die Mahnung zur *stabilitas* insgesamt. Die Ratschläge, die Hildegard in allen Fragen erteilt, die im weitesten die Klausur betreffen, reichen von der Empfehlung zur Wiederaufnahme bis zur strengen Forderung nach Rückführung unter das Gelübde der *stabilitas*, reichen von der Tolerierung eines Klosterwechsels bis hin zu einer Aufforderung zum Wechsel des Konvents, jeweils die individuelle Situation von Mönchen (und Nonnen) berücksichtigend. In allen Ratschlägen aber wird die grundsätzliche Überzeugung sichtbar, dass die Grundhaltung der gelebten *stabilitas* allen detaillierten Klausurbestimmungen vorzuziehen ist. *Stabilitas* und aktive Klausur können auseinandertreten. Dabei bleibt die *stabilitas* das Grundprinzip klösterlicher Existenz, das in individuellen Fällen auch auf einen anderen Konvent übertragen werden kann, ja sogar übertragen werden muss. Aktive Klausur dagegen tritt in ihrer Bedeutung hinter das Grundprinzip zurück und ist keine logische Folge von *stabilitas*. Hildegards

Briefe machen deutlich, dass eine solche Haltung gegenüber Klausur nicht nur für Mönche, sondern auch für Nonnen gilt. Ihre Verhaltensnormen sind nicht geschlechterspezifisch ausgerichtet, sondern eher individuell und situationsspezifisch.¹²

Hildegards Regelkommentar im Kontext zeitgenössischer Monastik

Lieven van Acker hat in seinen Vorüberlegungen zur kritischen Edition der Briefe Hildegards darauf hingewiesen, dass der Regelkommentar durchaus auch eine doppelte Botschaft enthalten könne – nicht allein gedacht für eine (tatsächlich existierende oder konstruierte?) männlich-monastische Kommunität, sondern verfasst mit Blick auf die eigene Gemeinschaft, als indirekte Kritik und Reformaufforderung für den Rupertsberger Konvent.¹³ Lässt man ein solches Denkmodell eines „doubled voiced discourse“¹⁴ schreibender Frauen im Mittelalter zu und vergleicht Hildegards Ausführungen zur Klausur mit zeitgleichen Modellen z.B. eines Idung von Prüfening¹⁵, dann wird sehr schnell deutlich, dass Hildegard gerade als konservative und reformkritische Benediktinerin zwar durchaus „Mißstände“ wahrnehmen konnte, aber dass sie gerade nicht allein mit verschärfenden Maßnahmen, sondern eben mit *discretio* reagierte und die Grundnorm der *stabilitas* allen anderen Normen vorzog. Oder läge hier ein weiterer Hinweis darauf vor, dass Hildegard sich durchaus zisterziensischen Idealen näherte und sie in ihrer *Explanatio* äußerte, wie Franz Staab es vertreten hat?¹⁶ Wenn man allerdings im Vergleich mit Idung von Prüfening nicht nur dessen Streitgespräch zwischen einem Benediktiner und einem Zisterzienser heranzieht, wie Staab es tut, sondern wenn man, gerade im Hinblick auf Klausur, darüber hinaus die *Explanatio* auch mit Idungs dritter *quaestio* in seinem *Argumentum super quatuor questionibus*¹⁷ vergleicht, dann findet man eher wenig

¹² Vgl. dazu Muschiol (Anm. 11) Kap. 5.3.

¹³ Vgl. Lieven van Acker, *Der Briefwechsel der heiligen Hildegard von Bingen. Vorbemerkungen zu einer kritischen Edition*, in: RBen 98 (1988) 141-168; 99 (1989) 118-154, hier Bd. 98, 163f.

¹⁴ Vgl. Elisabeth Gössmann, *Religiös-theologische Schriftstellerinnen*, in: Georges Duby/Michelle Perrot (Hgg.), *Geschichte der Frauen*. Bd. 2: Mittelalter, hg. von Christiane Klapisch-Zuber. Frankfurt 1993, 495-510, hier 497f.

¹⁵ Vgl. dazu Gisela Muschiol, *Hoc dixit Ieronimus. Monastische Tradition und Normierung im 12. Jahrhundert*, in: Andreas Holzem (Hg.), *Normieren, Tradieren, Inszenieren. Das Christentum als Buchreligion*. Darmstadt 2004, 109-125, hier 120-123.

¹⁶ Vgl. Franz Staab, *Hildegard von Bingen in der zisterziensischen Diskussion des 12. Jahrhunderts*, in: Rainer Berndt (Hg.), *Im Angesicht Gottes suche der Mensch sich selbst. Hildegard von Bingen (1098-1179)*. Berlin 2001, 157-179, hier 168f.

¹⁷ Vgl. Idung von Prüfening, *Argumentum super quatuor questionibus*, ed. Robert B. C. Huygens, *Le moine Idung et ses deux ouvrages ‚Argumentum super quatuor questionibus‘ et ‚Dialogus duorum monachorum‘*. Spoleto 1980. In der dritten *quaestio* polemisiert Idung für eine strikte Klausur generell, besonders aber für eine strikte Klausur in allen Frauenkonventen.

zisterziensische Strenge als vielmehr gelebte *discretio*. Hildegard vertritt stärker die maßvolle benediktinische Tradition als die strikt asketisch zisterziensische. Selbst wenn man den Text auch an den eigenen Rupertsberger Konvent adressiert lesen möchte, dann ist er nicht so sehr eine Polemik gegen „Mißstände“, sondern eher eine liebevolle Ermahnung, das rechte Maß und die grundlegende *stabilitas* zu bewahren, nicht zu streng zu leben (z.B. unter einem inhumanen Schweigegebot), aber auch nicht zu nachlässig zu sein (z.B. als Mönch dauernd unterwegs). Ein eigenes Modell von Klausur entwickelt Hildegard in ihrer *Explanatio* nicht; um ein solches Modell zu rekonstruieren, müssten ihre übrigen Schriften mit herangezogen werden. Doch die Einlassungen zur Klausur, die sie in ihrer Regelerklärung bietet, sind lebensnäher, pragmatischer und auch, was in diesem Zusammenhang den Rahmen der Ausführungen überstiegen hätte, weniger geschlechterdifferent als das zeitgenössische Pamphlet des vom Cluniazenser über Hirsau zum Zisterzienser konvertierten Idung von Prüfening. Vermutlich ist diese maßvolle *discretio* auch einer der Hauptgründe dafür, dass Hildegards Regelerklärung im 15. Jahrhundert im Rahmen benediktinischer

WEITERE BENUTZTE LITERATUR

Marc-Aeilko Aris (Hg.) u. a., *Hildegard von Bingen. Internationale Wissenschaftliche Bibliographie, unter Verwendung der Hildegard-Bibliographie von Werner Lauter (QMRKG 84)*. Mainz 1998.

Otto Betz, *Wirken mit Augenmaß. „Opus/Operatio“ und „Discretio“ – Schlüsselbegriffe im Denken Hildegards*, in: Edeltraud Forster (Hg.), *Hildegard von Bingen. Prophetin durch die Zeiten*. Freiburg/Breisgau 1998, 239-248.

Angela Carlevaris, *Hildegard von Bingen. Urbild einer Benediktinerin?*, in: Edeltraud Forster (Hg.), *Hildegard von Bingen. Prophetin durch die Zeiten. Zum 900. Geburtstag*. Freiburg/Breisgau 1998, 87-108.

Pius Engelbert, *Vita religiosa im 12. Jahrhundert: Vier Fallbeispiele. Auch ein Beitrag zum Hildegard-Jubiläum*, in: SMBO 110 (1999) 19-56.

Franz J. Felten, *Hildegard von Bingen 1198 - 1998 oder: Was bringen Jubiläen für die Wissenschaft?*, in: DA 59 (2003) 165-193.

Franz J. Felten, *„Novi esse uolunt ... deserentes bene contritam uiam...“ Hildegard von Bingen und Reformbewegungen im religiösen Leben ihrer Zeit*, in: Rainer Berndt (Hg.), *Im Angesicht Gottes suche der Mensch sich selbst. Hildegard von Bingen (1098-1179)*. Berlin 2001, 27-86.

Constant J. Mews, *Hildegard, the Speculum Virginum and Religious Reform in the Twelfth Century*, in: Alfred Haverkamp (Hg.), *Hildegard von Bingen in ihrem historischen Umfeld*. Mainz 2000, 237-267.

Ursula Vones-Liebenstein, *Hildegard von Bingen und der „ordo canonicus“*, in: Rainer Berndt (Hg.), *Im Angesicht Gottes suche der Mensch sich selbst. Hildegard von Bingen (1098-1179)*. Berlin 2001, 213-240.

Reformtraditionen vielfach abgeschrieben, tradiert und vermutlich auch gelesen worden ist.¹⁸ Lediglich die Forschung hat sich erst spät für Hildegards *Explanatio* interessiert – Mönche und Nonnen des Mittelalters wussten die maßvollen Auslegungen Hildegards zu schätzen.

Gisela Muschiol

* 1959 in Iserlohn/Westf., verh., 1 Tochter. Studium der Theologie, Geschichte und Volkskunde in Münster; Promotion in Theologie 1990: *Famula Dei. Zur Liturgie in merowingischen Frauenklöstern* (Münster 1994), Habilitation 2000 mit einer Arbeit zum monastischen Diskurs im 12. Jahrhundert; seit 2002 Prof. für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte an der Kath. Theol. Fakultät in Bonn; weitere Forschungsschwerpunkte: Orden in der Zeit der Reformation, Hexenverfolgung und Kirche, Katholikinnen im 20. Jahrhundert; Leiterin der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung der Kath. Theol. Fakultät Bonn.

¹⁸ Vgl. Feiss, *De regula* (wie Anm. 1) 34-38 zu den Handschriften des 15. Jahrhunderts.